

Anlage

mit den Gesellschaftsverträgen der STEAG GmbH und der STEAG-Dachgesellschaften

STEAG GmbH

STEAG Energy Services GmbH

STEAG Power Minerals GmbH

STEAG Fernwärme GmbH

STEAG Power Saar GmbH

STEAG New Energies GmbH

MINERALplus Gesellschaft für Mineralstoffaufbereitung und Verwertung mbH

Fernwärme-Verbund Saar GmbH

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 FIRMA UND SITZ

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
- STEAG GmbH.
- (2) Der Satzungs- und Verwaltungssitz der Gesellschaft ist Essen.

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind
- a) Planung, Errichtung, Erwerb und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen und hiermit verbundene Dienstleistungen,
 - b) Beschaffung und Vermarktung, Vertrieb und Handel von Energien, Energieträgern, sonstigen Medien hauptsächlich Hilfsstoffe für den Kraftwerksbetrieb genannt, so z. B. Schmierstoffe oder Feststoffe zur Abgasreinigung sowie Reststoffen und Herstellung, Anschaffung sowie Vorhaltung der diesen Zwecken dienenden Anlagen sowie verbundene Dienstleistungen, Leistungen, die notwendig sein können, um die vorgenannten Aktivitäten zu erbringen, z. B. Ingenieurdienstleistungen bei der Herstellung von Anlagen sowie die Reststoffverwertung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann auf den in Abs. 1 bezeichneten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden. Sie kann im Rahmen des Unternehmensgegenstandes andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen und sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne von § 109 Gemeindeordnung NRW (nachstehend "GO NRW" genannt) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3 STAMMKAPITAL

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 128.000.000,00

(in Worten: Euro Einhundertachtundzwanzigmillionen)

und ist vollständig in bar erbracht.

§ 4 ÜBERTRAGUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

Die Übertragung, Verpfändung und sonstige Belastung von Geschäftsanteilen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter. Von diesem Zustimmungserfordernis ausgenommen sind die Bestellung von Pfandrechten durch die KSBG Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG an ihren Geschäftsanteilen und die Übertragung der Geschäftsanteile im Zuge einer etwaigen Verwertung dieser Pfandrechte.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 6 ORGANE DER GESELLSCHAFT

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung,
- c) der Aufsichtsrat.

§ 7 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, spätestens vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung, sowie stets dann, wenn ein Gesellschafter, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung dies für erforderlich hält.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Geschäftsführung anweisen, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mit einer Frist von 14 Tagen mittels schriftlicher Mitteilung, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. In der schriftlichen Mitteilung werden unter anderem die Tagesordnung, in der abschließend und in hinreichend ausführlicher Form alle Angelegenheiten aufgeführt sind, über die die Gesellschafterversammlung zu beraten hat, sowie alle Beschlussvorlagen genannt. Jeder Gesellschafter kann schriftlich auf alle oder einige in diesem § 7 Abs. 3 genannten Formvorschriften oder Fristenfordernisse ganz oder teilweise verzichten.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt, außer bei Gesellschafterversammlungen im schriftlichen Verfahren, der von ihr mit einfacher Mehrheit gewählte Vorsitzende, ansonsten eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Gesellschaftervertreter die Versammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen. Sofern die Gesellschafterversammlung keinen Versammlungsleiter

wählt, führt der an Lebensjahren älteste anwesende Gesellschaftervertreter die Versammlung.

- (5) Neben den durch Gesetz zwingend vorgeschriebenen Aufgaben obliegt der Gesellschafterversammlung insbesondere die Beschlussfassung über
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Verwendung des Jahresüberschusses nach Verrechnung eventueller Gewinn- oder Verlustvorträge aus Vorjahren,
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) die Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner,
 - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktienrechts, insbesondere von Ergebnisabführungsverträgen durch die Gesellschaft und
 - g) die Änderung des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen.

Darüber hinaus kann sich die Gesellschafterversammlung Entscheidungen über weitere Geschäfte und Rechtsbehandlungen vorbehalten.

- (6) Darüber hinaus bedarf eine Entscheidung der Geschäftsführung über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen der STEAG GmbH der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, sofern die Transaktion nach der Gemeindeordnung NRW für die beteiligten Gemeinden anzeige- oder genehmigungspflichtig ist.

Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung auch dann, wenn sie bei Transaktionen von verbundenen Unternehmen, die zugleich große Kapitalgesellschaften im Sinne des HGB sind, durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf sonstige Weise bei der Vornahme der vorgenannten Geschäfte und Maßnahmen mitwirkt.

§ 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter gemäß § 7 Abs. 3 ordnungsgemäß eingeladen wurden und alle Gesellschafter bei der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß vertreten sind.

Ist die Gesellschafterversammlung mangels Anwesenheit aller Gesellschafter nach einer angemessenen Wartezeit nicht beschlussfähig, wird die Gesellschafterversammlung um vierzehn Tagen unter Beibehaltung von Ort und Zeit vertagt (nachstehend die „vertagte Gesellschafterversammlung“ genannt). Einer erneuten Einberufung bedarf es nicht; die Gesellschaft hat die Gesellschafter über die vertagte

Gesellschafterversammlung unverzüglich mit genauer Zeit und Ortsangabe zu informieren.

Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen nur für die Gegenstände der Tagesordnung der vorangegangenen, beschlussunfähigen Gesellschafterversammlung beschlussfähig; hierauf muss in der Mitteilung hingewiesen werden.

- (2) Sofern durch diesen Gesellschaftsvertrag, für die Gesellschaft bindende Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Je € 50,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Widerspricht kein Gesellschafter, können Gesellschafterversammlungen (ganz oder teilweise) schriftlich oder in Form von Telefon-, Videokonferenzen oder unter Einsatz sonstiger Kommunikationsmittel abgehalten werden, sofern die Identität jedes Vertreters der Gesellschafter während der gesamten Gesellschafterversammlung hinreichend sichergestellt ist. Jeder Vertreter eines Gesellschafters, der mit Hilfe solcher Kommunikationsmittel an einer Gesellschafterversammlung teilnimmt, gilt im Sinne von § 8 Abs. 1 als anwesend.
- (4) Über die Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen sind entsprechende Niederschriften aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung oder bei schriftlicher Beschlussfassung von den Gesellschaftern zu unterzeichnen sind.

§ 9 AUFSICHTSRAT

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Gesellschafterversammlung nicht eine kürzere Amtsdauer bestimmt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgezählt. Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit eines ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit nach vorangegangener, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle von dessen Verhinderung an den stellvertretenden Vorsitzenden und die Gesellschaft zu richtende Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Monats niederlegen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse, insbesondere einen Präsidialausschuss (Präsidium), einsetzen; § 27 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz bleibt unberührt. Aufgaben und Befugnisse sowie das Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Soweit gesetzlich zulässig können den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.

- (5) Der Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat den Vorsitzenden bestimmt. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats Mitglied eines Ausschusses und ergibt sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit, so hat er – ausgenommen den nach § 27 Absatz 3 Mitbestimmungsgesetz zu bildenden Ausschuss – bei einer erneuten Abstimmung über den gleichen Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.
- (6) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Gesellschaftsvertrages. Darüber hinaus werden seine Rechte und Pflichten durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern. Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter abzugeben.

§ 10 VORSITZ DES AUFSICHTSRATES

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden nach näherer Maßgabe des § 27 Mitbestimmungsgesetz. Scheidet der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen.

§ 11 EINBERUFUNG DES AUFSICHTSRATES

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr stattfinden. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung es für erforderlich hält.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden zu den Aufsichtsratssitzungen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekannt zu machen. Der Aufsichtsrat kann auf die Einhaltung der Formen und Fristen sowie auf die genannte Vorlage oder Teile davon verzichten.

§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Dabei gilt ein nicht erschienenes Aufsichtsratsmitglied, das eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt, insoweit als anwesend. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so hat die Geschäftsführung innerhalb von 14 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die bei einer Mindestanzahl von drei Anwesenden ohne weitere Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden für die Gegenstände der Tagesordnung der vorangegangenen, be-

schlussunfähigen Sitzung beschlussfähig ist; hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

- (2) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt; dabei hat jedes Aufsichtsratsmitglied eine Stimme.
- (3) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 des Aktiengesetzes ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- (4) Beschlüsse auf schriftlichem, fernschriftlichem, fernmündlichem oder telegrafischem Wege, durch Telefax oder mit üblichen elektronischen Kommunikationsmitteln oder durch jede Art einer Kombination der genannten Stimmabgabearten können nur erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATES

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung, deren Höhe die Gesellschafterversammlung festsetzt. Die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates bei Nachweis der Abführung erstattet.
- (2) Der Vorsitzende erhält das Doppelte, die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten das Eineinhalbfache der in Absatz 1 genannten jährlichen Vergütung.

§ 14 GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt. Die Amtszeit der Geschäftsführer beträgt grundsätzlich drei Jahre. Eine andere Amtszeit kann bestimmt werden. Die Bestimmung des § 38 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes wird dadurch nicht berührt.
- (3) Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam gesetzlich vertreten.
- (5) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden muss.

- (6) Für die Beschlussfassungen der Geschäftsführung genügt, sofern durch eine Geschäftsordnung oder die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt wird, eine einfache Stimmenmehrheit.

§ 15 ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE

- (1) Alle Geschäfte von wesentlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Hierzu gehören insbesondere folgende Geschäfte:
- a) Entscheidung über die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder über den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen, sofern der Wert der Transaktion mehr als 25.000.000 EURO beträgt;
 - b) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, sofern der Wert der Maßnahmen im Einzelfall den Betrag von 25.000.000 EURO übersteigt;
 - c) Erteilung von Generalvollmachten und Prokuren der STEAG GmbH;
 - d) Investition in, Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerte(n) einschließlich immaterielle(r) Vermögenswerte, sofern der Wert der Transaktion mehr als 25.000.000 EURO beträgt, wobei der Wert einer solchen Transaktion durch die Bewertung sämtlicher Zahlungen, die im Rahmen eines Vertrags vorgenommen werden, summenmäßig ermittelt wird;
 - e) Miete, Pacht oder Leasing von Vermögenswerten, sofern der Wert einer solchen Transaktion mehr als 25.000.000 EURO beträgt, wobei der Wert einer solchen Transaktion durch die Bewertung sämtlicher Zahlungen, die im Rahmen eines Vertrags vorgenommen werden, summenmäßig ermittelt wird;
 - f) Aufnahme von Darlehen, sofern die entsprechende Kreditvaluta im Einzelfall mehr als 125.000.000 EURO beträgt; ferner die Begebung von Anleihen;
 - g) Übernahme einer Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung oder sonstiger Sicherungsrechte, sofern entweder der Wert des Sicherungsrechts mehr als 25.000.000 EURO beträgt oder das Sicherungsrecht nicht zur Absicherung einer konkreten Geschäftsbeziehung gegeben wird oder das Geschäft außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs erfolgt;
 - h) Gewährung eines Darlehens oder anderweitiger Finanzierungsmittel (mit Ausnahme von Darlehen an mit der STEAG GmbH verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG), sofern der Wert einer solchen Transaktion mehr als 25.000.000 EURO beträgt. Stundungen und Zahlungsziele im geschäftsüblichen Umfang sind ausgenommen;
 - i) Klageerhebung sowie Einleitung von Schieds-, Beweissicherungs- oder ähnlichen Verfahren, mit einem Streitwert von mehr als 25.000.000 EURO;

- j) Vergleiche, inklusive Anerkenntnis oder Verzicht, über gerichtlich oder schiedsgerichtlich geltend gemachte Ansprüche, sofern der Wert des Anspruchs mehr als 25.000.000 EURO beträgt;
 - k) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftsbereichs, sofern diese Maßnahme von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung ist;
 - l) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen
 - m) Abschluss von Verträgen mit Gesellschaftern außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats auch dann, wenn sie bei verbundenen Unternehmen durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf sonstige Weise bei der Vornahme der vorgenannten Geschäfte und Maßnahmen mitwirkt. Dies gilt nicht, soweit das Zustimmungsbedürfnis nach Absatz 1 auf bestimmte Unternehmen beschränkt ist und das verbundene Unternehmen nicht hierzu zählt.
- (3) Die gemäß Absatz 1 erforderliche Zustimmung kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen bestimmten Kreis der bezeichneten Geschäfte im Voraus schriftlich erteilt werden.
- (4) Die Betrags- und Zeitgrenzen gemäß Absatz 1 und 3 können durch Beschluss des Aufsichtsrates verändert werden.
- (5) Der Aufsichtsrat kann auch weitere Geschäfte per Beschluss von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (6) Sofern der Aufsichtsrat ein Präsidium gebildet hat, kann dieses in Fällen der Eilbedürftigkeit, nach Beschluss des Aufsichtsrats oder gemäß der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat die Zustimmung nach Absatz 1 erteilen; die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates sind in der nächstfolgenden Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 16 WIRTSCHAFTSPLAN

- (1) Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan sowie Investitions-, Finanzierungs- und Personalplan (Jahresplanung) zu erstellen und dem Aufsichtsrat sowie der Gesellschafterversammlung zur Zustimmung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat jährlich für die kommenden fünf Jahre eine Strategieplanung sowie eine Wirtschaftsplanung, die den Rahmen sowie die Eckdaten für die Jahresplanung vorgeben, zu erstellen und dem Aufsichtsrat sowie der Gesellschafterversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Jährlich ist dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung über Änderungen und Abweichungen von dem ursprünglich erarbeiteten mittelfristigen Plankonzept zu berichten.

§ 17 JAHRESABSCHLUSS

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für die großen Kapitalgesellschaften unabhängig von den tatsächlichen Größenklassen gern. § 267 HGB.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (nachstehend "HGrG" genannt) durchzuführen. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.
- (3) Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Aufsichtsrat schriftlich an die Gesellschafterversammlung.
- (4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften vorzulegen.
- (5) Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW.

§ 18 RECHT AUF EINSICHTNAHME/AUSKUNFTSPFLICHT

- (1) Die mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften sind befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen. Die Rechnungsprüfungsämter haben alle Prüfungsrechte nach § 103 GO NRW und § 54 HGrG sowie den Rechnungsprüfungsordnungen der Kommunen.
- (2) Die Gesellschaft ist gegenüber den in Abs. 1 genannten Kommunen verpflichtet, alle Angaben vorzunehmen und Nachweise zu erbringen, die zur Erstellung des Gesamtabchlusses der Kommune erforderlich sind.

§ 19 LANDESGLEICHSTELLUNGSGESETZ

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesgleichstellungsgesetz NRW (nachstehend "LGG NRW" genannt) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrags geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

- (3) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Beteiligung, insbesondere infolge einer Teilung, Zusammenlegung oder Nennwertaufstockung von Geschäftsanteilen, in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift mitzuteilen und nachzuweisen. Die in den vorstehenden Sätzen aufgeführten Veränderungen werden jeweils mit Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste zum Handelsregister wirksam.
- (4) Gerichtsstand ist, sofern rechtlich zulässig, ausschließlich der Satzungssitz der Gesellschaft.
- (5) Sollten Bestimmung dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

§ 21 GRÜNDUNGSKOSTEN

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim Handelsregister und der Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von Euro 20.000,00; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile.

Gesellschaftsvertrag
der
STEAG Energy Services GmbH

§ 1
Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

STEAG Energy Services GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Essen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Zurverfügungstellung und Durchführung von Dienst- und Ingenieurleistungen, IT- und Kommunikationsdienstleistungen sowie Beschaffung, Lieferung und/oder Installation von Komponenten und Anlagen für Energieerzeugungs- und Industrieanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, insgesamt einschließlich zugehöriger Gewerke und Nebenanlagen, sowie die Entwicklung, Herstellung und der Handel mit IT- und Kommunikationssystemen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an ähnlichen oder gleichen Unternehmen zu beteiligen, Tochtergesellschaften sowie Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten, sich an Abnehmern der vorgenannten Dienstleistungen zu beteiligen sowie alle Geschäfte zu betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen bestimmt sind.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne von § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3
Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen.

§ 4
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 7.700.000,00 (in Worten: Euro Siebenmillionsiebenhunderttausend).

§ 5
Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für diejenigen Maßnahmen die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen, die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer oder durch Beschluss der Gesellschafter als solche definiert sind.

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mindestens einmal jährlich einberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) Je Euro 500,00 Geschäftsanteil gewähren ein Stimme.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden, sofern nicht zwingend gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung etwas anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Schriftliche oder fernschriftliche Beschlussfassung sowie die Beschlussfassung mittels elektronischer Medien ist zulässig, wenn alle Gesellschafter zustimmen.

§ 7 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Entscheidungen über die ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz obliegenden Angelegenheiten.
- (2) Insbesondere hat die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten Beschluss zu fassen:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Verwendung des Jahresüberschusses nach Verrechnung eventueller Gewinn- oder Verlustvorträge aus Vorjahren,
 - c) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) den Wirtschaftsplan,
 - f) die Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder,

- g) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - h) die Zustimmung zu Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktienrechts, insbesondere von Ergebnisabführungsverträgen,
 - i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen,
 - j) sämtliche Geschäfte, Rechtshandlungen und Angelegenheiten, die sich die Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorbehält.
- (3) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen auch Stimmabgaben, Zustimmungen, Weisungen und Beschlussfassungen, an denen die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin bei Beteiligungsgesellschaften mitzuwirken hat.

§ 8 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden. Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung bestimmt auch den Vorsitzenden des Beirats.
- (3) Die Amtszeit des Beirats endet mit dem Ablauf der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung. Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Beirat aus, so ist in angemessener Frist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (4) Der Beirat tritt in der Regel zweimal im Kalenderjahr zusammen.
- (5) Umfang und Art der Berichtspflicht gegenüber dem Beirat werden vom Vorsitzenden der Geschäftsführung festgelegt.
- (6) Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden oder den von ihm benannten Vertreter unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeit einberufen. Die Einberufung soll spätestens drei Wochen vor der Sitzung erfolgen.
- (7) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Schriftliche oder fernschriftliche Beschlussfassungen sowie die Beschlussfassung mittels elektronischer Medien sind zulässig. Auf den Vorsitzenden des Beirats entfallen zwei Stimmen.
- (8) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind.
- (9) Jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, sich im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes, hierzu schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten zu lassen. Dies gilt

auch für den Vorsitzenden, dessen benannter Vertreter übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden.

- (10) Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (11) Die Mitglieder des Beirats erhalten eine angemessene Vergütung, deren Höhe jeweils von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan sowie Investitions-, Finanzierungs- und Stellenplan (Jahresplanung) vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat jährlich für die bevorstehenden fünf Jahre eine Strategiekonzeption sowie eine Wirtschaftsplanung, die den Rahmen sowie die Eckdaten für die Jahresplanung vorgeben, zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Jährlich ist der Gesellschafterversammlung über Änderungen und Abweichungen vom ursprünglich erarbeiteten mittelfristigen Plankonzept zu berichten.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften, unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse gem. § 267 HGB.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) durchzuführen. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Beirates im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.
- (3) Nach Eingang des Prüfungsberichts hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften vorzulegen.
- (5) Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW.

§ 11 Recht auf Einsichtnahme/Auskunftspflicht

- (1) Die mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften sind befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen. Die Rechnungsprüfungsämter haben alle Prüfungsrechte nach § 103 GO NRW und § 54 HGrG sowie den Rechnungsprüfungsordnungen der Kommunen.
- (2) Die Gesellschaft ist gegenüber den in Abs. 1 genannten Kommunen verpflichtet, alle Angaben vorzunehmen und Nachweise zu erbringen, die zur Erstellung des Gesamtabschlusses der Kommune erforderlich sind.

§ 12

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrages geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages selbst nicht berührt. Vielmehr soll die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende Regelung ersetzt werden.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

Gesellschaftsvertrag
der
STEAG Power Minerals GmbH

§ 1
Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

STEAG Power Minerals GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Dinslaken.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entsorgung von Kraftwerksbetrieben sowie die Aufbereitung und wirtschaftliche Verwertung von bei der Energieerzeugung anfallenden Produktionsrückständen und Abfällen.
- (2) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, Beteiligungen an gleichgearteten Unternehmen des In- und Auslandes erwerben und auch sonst alle Geschäfte betreiben, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich und förderlich sind.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne von § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3
Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen.

§ 4
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 1.420.000,00 (in Worten: Euro Einmillionvierhundertzwanzigtausend). Es ist voll eingezahlt.

§ 5
Teilung und Veräußerung von Geschäftsanteilen

Die Teilung eines Geschäftsanteils sowie die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines solchen bedarf der vorherigen Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung insbesondere für folgende Angelegenheiten einzuholen:
 - a) Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen, Vertretung anderer Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art, Errichtung von Zweigniederlassungen.
 - b) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktienrechts, insbesondere von Ergebnisabführungsverträgen.
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Grundstücksrechten und Gebäuden sowie Errichtung von Gebäuden.
 - d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für Grundstücke und Gebäude.
 - e) Aufnahme von Krediten, Eingehung von Wechsel- und Bürgschaftsverpflichtungen.
 - f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
 - g) Abschluss von Dienstverträgen und von Verträgen über freie Mitarbeit mit einem Jahreseinkommen über Euro 50.000,00.
 - h) Gewährung von Darlehen oder Vorschüssen an Arbeitnehmer, soweit diese einen Betrag von drei Monatsgehältern überschreiten.
 - i) Gewährung von Pensionszusagen.
 - j) Erhebung von Klagen oder Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren ab einem Streitwert von Euro 2.500,00.
 - k) Sämtliche Geschäfte, Rechtshandlungen und Angelegenheiten, die sich die Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorbehält.

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen auch Stimmabgaben, Zustimmungen, Weisungen und Beschlussfassungen, an denen die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin bei Beteiligungsgesellschaften mitzuwirken hat.

§ 7
Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mindestens einmal jährlich einberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) Je Euro 250,00 Geschäftsanteil gewähren eine Stimme.
- (4) Beschlüsse der Gesellschaft werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung etwas anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst,
- (5) Schriftliche oder fernschriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn alle Gesellschafter zustimmen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses.
 - b) die Verwendung des Jahresüberschusses nach Verrechnung eventueller Gewinn- oder Verlustvorträge aus Vorjahren.
 - c) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung.
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers.
 - e) den Wirtschaftsplan.
 - f) die Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder.
 - g) Beteiligung der Gesellschaft an anderen Gesellschaften, Unternehmungen oder Zusammenschlüssen bzw. Erweiterung oder Einschränkungen bestehender Beteiligungen.
 - h) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder Herabsetzungen.

§ 8 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung bestimmt auch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats.
- (2) Die Amtszeit des Beirats endet mit dem Ablauf der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung. Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Beirat aus, so ist in angemessener Frist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Der Beirat tritt in der Regel zweimal im Kalenderjahr zusammen.

- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu beraten und zu unterstützen. Die Geschäftsführung berichtet dem Beirat entweder mündlich oder schriftlich, insbesondere über die Lage des Unternehmens und über den Gang der Geschäfte. Umfang und Art der Berichtspflicht wird vom Vorsitzenden festgelegt.
- (5) Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsorts und der Zeit einberufen. Die Einberufung soll spätestens drei Wochen vor der Sitzung durch schriftliche Einladung erfolgen. In dringenden Fällen genügt mündliche Einberufung.
- (6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Schriftliche oder fernschriftliche Beschlussfassungen sind zulässig, wenn kein Mitglied des Beirats dieser Art der Abstimmung widerspricht. Auf den Vorsitzenden des Beirats und, im Falle seiner Verhinderung, auf den stellvertretenden Vorsitzenden, entfallen zwei Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (8) Jedes Mitglied des Beirats ist berechtigt, sich im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes, hierzu schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten zu lassen.
- (9) Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
- (10) Die Mitglieder des Beirats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine angemessene Vergütung, deren Höhe jeweils von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan sowie Investitions-, Finanzierungs- und Stellenplan (Jahresplanung) vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat jährlich für die bevorstehenden fünf Jahre eine Strategiekonzeption sowie eine Wirtschaftsplanung, die den Rahmen sowie die Eckdaten für die Jahresplanung vorgeben, zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Jährlich ist der Gesellschafterversammlung über Änderungen und Abweichungen vom ursprünglich erarbeiteten mittelfristigen Plankonzept zu berichten.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften, unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse gem. § 267 HGB.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) durchzuführen. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Beirates im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.
- (3) Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften vorzulegen.
- (5) Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW.

§ 11

Recht auf Einsichtnahme/Auskunftspflicht

- (1) Die mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften sind befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen. Die Rechnungsprüfungsämter haben alle Prüfungsrechte nach § 103 GO NRW und § 54 HGrG sowie den Rechnungsprüfungsordnungen der Kommunen.
- (2) Die Gesellschaft ist gegenüber den in Abs. 1 genannten Kommunen verpflichtet, alle Angaben vorzunehmen und Nachweise zu erbringen, die zur Erstellung des Gesamtabschlusses der Kommune erforderlich sind.

§ 12

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrages geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages selbst nicht berührt. Vielmehr soll die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende Regelung ersetzt werden.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

Gesellschaftsvertrag
der
STEAG Fernwärme GmbH

§ 1
Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma:

STEAG Fernwärme GmbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Essen.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Betätigung auf dem Gebiete der Fernwärmeversorgung und die Vornahme aller damit zusammenhängender Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne von § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 20.5000.000,00 (in Worten: EURO Zwanzigmillionenfünfhunderttausend).

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Zeit vom 01. Juli bis zum 31. Dezember 1973 wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt.

§ 5
Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- a) Gesellschafterversammlung
- b) Geschäftsführung
- c) Beirat

§ 6
Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschafterversammlung bestellt die Geschäftsführer und beruft sie ab.

- (2) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft gesetzlich vertreten durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

§ 6a Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mindestens einmal jährlich einberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (3) Je Euro 500,00 Geschäftsanteil gewähren eine Stimme.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden, sofern nicht zwingend gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung etwas anderes vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (5) Schriftliche oder fernschriftliche Beschlussfassung sowie die Beschlussfassung mittels elektronischer Medien ist zulässig, wenn alle Gesellschafter zustimmen.

§ 7 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Entscheidungen über die ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz obliegenden Angelegenheiten.
- (2) Insbesondere hat die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten Beschluss zu fassen:
- a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Verwendung des Jahresüberschusses nach Verrechnung eventueller Gewinn- oder Verlustvorträge aus Vorjahren,
 - c) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) den Wirtschaftsplan,
 - f) die Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder,
 - g) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - h) die Zustimmung zu Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktienrechts, insbesondere von Ergebnisabführungsverträgen,
 - i) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen,
 - j) sämtliche Geschäfte, Rechtshandlungen und Angelegenheiten, die sich die Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorbehält.
- (3) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen auch Stimmabgaben, Zustimmungen, Weisungen und Beschlussfassungen, an denen die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin bei Beteiligungsgesellschaften mitzuwirken hat.

§ 8 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden. Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen werden. Die Gesellschafterversammlung bestimmt auch den Vorsitzenden und den/die stellvertretenden Vorsitzenden. Sind mehrere stellvertretende Vorsitzende bestimmt, vertreten sich diese gegenseitig. Der Beirat erhält eine Geschäftsordnung, die durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Amtszeit des Beirats endet mit dem Ablauf der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung. Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Beirat aus, so ist in angemessener Frist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Der Beirat tritt in der Regel zweimal im Kalenderjahr zusammen.
- (4) Die Mitglieder des Beirats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine angemessene Vergütung, deren Höhe jeweils von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan sowie Investitions-, Finanzierungs- und Stellenplan (Jahresplanung) vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat jährlich für die bestehenden fünf Jahre eine Strategiekonzeption sowie eine Wirtschaftsplanung, die den Rahmen sowie die Eckdaten für die Jahresplanung vorgeben, zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Jährlich ist der Gesellschafterversammlung über Änderungen und Abweichungen vom ursprünglich erarbeiteten mittelfristigen Plankonzept zu berichten.

§ 10 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften, unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse gem. § 267 HGB.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) durchzuführen. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Beirates im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.
- (3) Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen.

- (4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften vorzulegen.
- (5) Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW.

§ 11

Recht auf Einsichtnahme/Auskunftspflicht

- (1) Die mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen. Die Rechnungsprüfungsämter haben alle Prüfungsrechte nach § 103 GO NRW und § 54 HGrG sowie den Rechnungsprüfungsordnungen der Kommunen.
- (2) Die Gesellschaft ist gegenüber den in Abs. 1 genannten Kommunen verpflichtet, alle Angaben vorzunehmen und Nachweise zu erbringen, die zur Erstellung des Gesamtabschlusses der Kommune erforderlich sind.

§ 12

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrages geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

Gesellschaftsvertrag
der
STEAG Power Saar GmbH

§ 1
Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

STEAG Power Saar GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Saarbrücken.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind Planung, Errichtung und Betrieb von Kraftwerken, die Vermarktung von Energie und Reststoffen, einschließlich Beschaffung und Transport von leitungsgebundenen und sonstigen Energieträgern sowie das Führen und Betreiben der erforderlichen Anlagen und die Durchführung hiermit verbundener Dienstleistungen, insbesondere Ingenieurleistungen, außerdem die Überlassung von eigenen Arbeitnehmern zur Arbeitsleistung an andere Unternehmen aus dem Bereich der Strom-, Gas- oder Wärmeversorgung.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann auf den in Abs. 1 bezeichneten Geschäftsfeldern auch selbst tätig werden. Sie kann im Rahmen des Unternehmensgegenstandes andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen und sie unter einheitlicher Leitung zusammen fassen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.
- (3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne von § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3
Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 10.904.000,00 (in Worten: Euro Zehnmillionenneunhundertviertausend).
- (2) Es ist von der STEAG GmbH, Essen, übernommen worden.

§ 4
Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie die Bestellung eines Nießbrauchs, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Bei Übertragung von Geschäftsanteilen und bei Änderungen im Gesellschafterkreis eines Gesellschafters ist der zur Übertragung stehende bzw. dem Gesellschafter ge-

hörende Geschäftsanteil zuerst den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zur Übernahme anzubieten. Nimmt ein Gesellschafter das Angebot nicht an, ist es an die restlichen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile gerichtet. Der angebotene Geschäftsanteil kann nur insgesamt übernommen werden. Lehnt ein Gesellschafter die Übernahme ab, darf er die Zustimmung nach Absatz 1 nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

- (3) Für die Festsetzung des Übernahmepreises nach Absatz 2 erfolgt die Bewertung nach betriebswirtschaftlich allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen für Beteiligungen an Handelsgesellschaften unter Berücksichtigung ernsthafter Kaufangebote Dritter. Sofern über die Höhe des Übernahmepreises keine Einigung erzielt wird, erfolgt die Bewertung durch einen gemeinsam zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer. Wird eine Einigung über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht erzielt, werden die Gesellschafter den vom Präsidenten der Industrie -und Handelskammer in Essen vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer und dessen Bewertung anerkennen. Diese Kosten trägt die Gesellschaft.
- (4) Die vorstehenden Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Übertragung auf verbundene Unternehmen im Sinne der § 15 ff. AktG. Absatz 2 Satz 1 gilt insbesondere nicht für den Fall, dass bei Veränderungen im Gesellschafterkreis an die Stelle des ursprünglichen Gesellschafters mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne der § 15 ff. AktG treten.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung,
- c) der Aufsichtsrat.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft, Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, spätestens vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung, sowie stets dann, wenn ein Gesellschafter, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung dies für erforderlich hält.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mit einer Frist von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Die Tagesordnung für eine Gesellschafterversammlung sowie die Beratungsunterlagen, Entscheidungsvorlagen und Beschlussvorschläge sind so rechtzeitig zu übersenden, dass sie den Gesellschaftern spätes-

tens zu Beginn der in Satz 1 genannten Frist vorliegen. Die Gesellschafter können auf die Einhaltung der Formen und Fristen ganz oder teilweise verzichten.

- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der von ihr mit einfacher Mehrheit gewählte Vorsitzende, ansonsten eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Gesellschaftervertreter die Versammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen.
- (4) Neben den durch Gesetz zwingend vorgeschriebenen und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Aufgaben obliegt der Gesellschafterversammlung insbesondere die Beschlussfassung über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Verwendung des Jahresüberschusses nach Verrechnung eventueller Gewinn oder Verlustvorträge aus Vorjahren,
 - c) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) den Wirtschaftsplan,
 - f) die Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner,
 - g) die Entlastung des Aufsichtsrates,
 - h) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - i) die Zustimmung zu Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktienrechts, insbesondere von Ergebnisabführungsverträgen,
 - j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen,
 - k) sämtliche Geschäfte, Rechtshandlungen und Angelegenheiten, die sich die Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorbehält.

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen auch Stimmabgaben, Zustimmungen, Weisungen und Beschlussfassungen, an denen die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin bei Beteiligungsgesellschaften mitzuwirken hat.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat die Geschäftsführung innerhalb von vierzehn Tagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

- (2) Sofern durch diesen Gesellschaftsvertrag oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Je Euro 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Beschlüsse können auch auf schriftlichem, fernschriftlichem oder telegrafischem Wege oder durch Telekopie oder mit üblichen elektronischen Kommunikationsmitteln gefasst werden, sofern alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (4) Über die Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung sind entsprechende Niederschriften aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung bzw. bei schriftlicher Beschlussfassung von den Gesellschaftern zu unterzeichnen sind.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Gesellschafterversammlung nicht eine kürzere Amtsdauer bestimmt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgezählt. Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit eines ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit nach vorangegangener, an die Gesellschaft zu richtende Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats niederlegen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse einsetzen.
- (5) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieses Gesellschaftsvertrages. Darüber hinaus werden seine Rechte und Pflichten durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern. Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter abzugeben.

§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen.

§ 11 Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr stattfinden. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung es für erforderlich hält.

- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden zu den Aufsichtsratssitzungen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekannt zu machen. Der Aufsichtsrat kann auf die Einhaltung der Formen und Fristen sowie auf die genannte Vorlage oder Teile davon verzichten.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Dabei gilt ein nicht erschienenenes Aufsichtsratsmitglied, das eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt, insoweit als anwesend. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist; hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei hat jedes Aufsichtsratsmitglied eine Stimme.
- (3) Beschlüsse auf schriftlichem, fernschriftlichem, fernmündlichem oder telegrafischem Wege, durch Telefax oder mit üblichen elektronischen Kommunikationsmitteln durch jede Art einer Kombination der genannten Stimmabgabearten können nur erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13

Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung, deren Höhe die Gesellschafterversammlung festsetzt. Die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates erstattet.
- (2) Der Vorsitzende erhält das Doppelte, die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten das Eineinhalbfache der in Absatz 1 genannten jährlichen Vergütung.

§ 14

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Die Amtszeit der Geschäftsführer beträgt grundsätzlich drei Jahre. Eine andere Amtszeit kann bestimmt werden. Die Bestimmung des § 38 Abs. 1 des GmbH Gesetzes wird dadurch nicht berührt.

- (3) Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam gesetzlich vertreten.
- (5) Für Beschlussfassungen der Geschäftsführung genügt, sofern durch eine Geschäftsordnung oder die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt wird, eine einfache Stimmenmehrheit.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres, einen Gesamtjahresplan, bestehend aus einem Ergebnis-, Bilanz- sowie Finanz- und Investitionsplan, vorzulegen.

§ 15

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Alle Geschäfte von wesentlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Hierzu gehören insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) Grundsätzliche Änderungen der Unternehmens- oder Konzernorganisation;
 - b) Erschließung neuer Geschäftsfelder oder Aufgabe von Geschäftsfeldern, soweit diese Maßnahmen von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - c) Investitionen, soweit sie im Einzelfall Euro 5.000.000,00 übersteigen und nicht in der Wirtschaftsplanung als Einzelprojekt enthalten sind;
 - d) Erwerb und Veräußerung jeder Art von Anteilsrechten an anderen Unternehmen, Gründung und Auflösung von anderen Unternehmungen sowie Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen von mehr als Euro 5.000.000,00 im Einzel- bzw. Geschäftswert und die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
 - e) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, sofern der Betrag im Einzelfall Euro 5.000.000,00 übersteigt;

Kredite, Bürgschaften, Garantien

- f) Aufnahme von Krediten, deren Betrag im Einzelfall Euro 15.000.000,00 übersteigt oder deren Laufzeit über zwei Jahre hinausgeht, wenn der Betrag Euro 5.000.000,00 übersteigt, ferner die Aufnahme von Anleihen;
- g) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs;
- h) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs;

Verträge

- i) Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtzins von mehr als Euro 10.000.000,00 jährlich oder einer Vertragsdauer von mehr als

drei Jahren und einem jährlichen Miet-oder Pachtzins von mehr als Euro 3.000.000,00;

- j) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
- k) sonstige Verträge und Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 5.000.000,00;

Personalentscheidungen

- l) Erteilung von Generalvollmachten und Prokuren;

Beteiligungsgesellschaften

- m) Beschlussfassungen, die die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin bei Beteiligungsgesellschaften zu fassen hat und die Beschlussgegenstände gemäß den vorstehenden Buchstaben a-k betreffen.
- (2) Die gemäß Absatz 1 erforderliche Zustimmung kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen bestimmten Kreis der bezeichneten Geschäfte im Voraus schriftlich erteilt werden. Die Betrags- und Zeitgrenzen können durch Beschluss des Aufsichtsrates verändert werden.
 - (3) Der Aufsichtsrat kann auch weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
 - (4) Sofern der Aufsichtsrat ein Präsidium gebildet hat, kann dieses in Fällen der Eilbedürftigkeit die Zustimmung nach Absatz 1 erteilen; die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates sind in der nächstfolgenden Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 16

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung bis spätestens 31.05. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan sowie Investitions-, Finanzierungs- und Stellenplan (Jahresplanung) vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat jährlich für die bestehenden fünf Jahre eine Strategiekonzeption sowie eine Wirtschaftsplanung, die den Rahmen sowie die Eckdaten für die Jahresplanung vorgeben, zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Jährlich ist der Gesellschafterversammlung über Änderungen und Abweichungen vom ursprünglich erarbeiteten mittelfristigen Plankonzept zu berichten.

§ 17

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften, unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse gem. § 267 HGB.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) durchzuführen. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.
- (3) Der Jahresabschluss in geprüfter und testierter Form, sowie der Lagebericht sind dem Aufsichtsrat vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet der Aufsichtsrat schriftlich an die Gesellschafterversammlung.
- (4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften vorzulegen.
- (5) Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW.

§ 18

Recht auf Einsichtnahme/Auskunftspflicht

- (1) Die mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften sind befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen. Die Rechnungsprüfungsämter haben alle Prüfungsrechte nach § 103 GO NRW und § 54 HGrG sowie den Rechnungsprüfungsordnungen der Kommunen.
- (2) Die Gesellschaft ist gegenüber den in Abs. 1 genannten Kommunen verpflichtet, alle Angaben vorzunehmen und Nachweise zu erbringen, die zur Erstellung des Gesamtabschlusses der Kommune erforderlich sind.

§ 19

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrages geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

§ 20

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 21

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 22

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

§ 23 Gründungskosten

Die Kosten des Gründungsaufwandes, nämlich die Beurkundungskosten für die Beurkundung des Umwandlungsbeschlusses und der Handelsregisteranmeldung, die Gerichtskosten für die Eintragung im Handelsregister und die Veröffentlichungskosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von Euro 20.000,00; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt die Gesellschafterin.

Gesellschaftsvertrag
der
STEAG New Energies GmbH

§ 1
Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

STEAG New Energies GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Saarbrücken.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind Planung, Errichtung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen, die Vermarktung von Energie, Reststoffen und Energieträgern, insbesondere auf dem Gebiet der regenerativen Energien, einschließlich Beschaffung und Transport von leitungsgelassenen und sonstigen Energieträgern sowie das Führen und Betreiben der erforderlichen Anlagen und die Durchführung hiermit verbundener Dienstleistungen, insbesondere Ingenieurleistungen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft kann diese Tätigkeiten selbst ausführen oder durch Unternehmen ausführen lassen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in Unternehmen ausgliedern, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Sie ist berechtigt, Unternehmensverträge abzuschließen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne von § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3
Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.050.000,00 (in Worten: Euro Fünfmillionenfünzigtausend).
- (2) Von dem Stammkapital hat die Evonik Steag GmbH, Essen. einen Geschäftsanteil Nr. 1 im Nennbetrag von EUR 5.000.000,00, und die Geschäftsanteile Nrn. 2 und 3 im Nennbetrag von jeweils EUR 25.000,00 übernommen.
- (3) Die Stammeinlage auf den Geschäftsanteil Nr. 1 hat die Evonik Steag GmbH im Rahmen einer Abspaltung zur Neugründung gemäß § 123 Abs. 2 Nr. 2 UmwG geleistet, indem die Evonik New Energies GmbH, deren Umfirmierung im Zusammenhang mit der Abspaltung durch die Gesellschafterversammlung beschlossen wurde, Teile

ihres Vermögens, nämlich den Teilbetrieb „Renewables“ auf die Gesellschaft übertragen hat.

§ 4

Übertragung, Teilung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere die Übertragung, Teilung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie die Bestellung eines Nießbrauchs, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Bei Übertragung von Geschäftsanteilen und bei Änderungen im Gesellschafterkreis eines Gesellschafters ist der zur Übertragung stehende bzw. dem Gesellschafter gehörende Geschäftsanteil zuerst den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zur Übernahme anzubieten. Nimmt ein Gesellschafter das Angebot nicht an, ist es an die restlichen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile gerichtet. Der angebotene Geschäftsanteil kann nur insgesamt übernommen werden. Lehnt ein Gesellschafter die Übernahme ab, darf er die Zustimmung nach Absatz 1 nicht ohne wichtigen Grund verweigern.
- (3) Für die Festsetzung des Übernahmepreises nach Absatz 2 erfolgt die Bewertung nach betriebswirtschaftlich allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen für Beteiligungen an Handelsgesellschaften unter Berücksichtigung ernsthafter Kaufangebote Dritter. Sofern über die Höhe des Übernahmepreises keine Einigung erzielt wird, erfolgt die Bewertung durch einen gemeinsam zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer. Wird eine Einigung über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht erzielt, werden die Gesellschafter den vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer in Essen vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer und dessen Bewertung anerkennen. Diese Kosten trägt die Gesellschaft.
- (4) Die vorstehenden Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Übertragung auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Absatz 2 Satz 1 gilt insbesondere nicht für den Fall, dass bei Veränderungen im Gesellschafterkreis an die Stelle des ursprünglichen Gesellschafters mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG treten.

§ 5

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Zeit von der Gründung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Gründung erfolgt, wird ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung,
- c) der Aufsichtsrat.

§ 7
Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, spätestens vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung, sowie stets dann, wenn ein Gesellschafter, der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung dies für erforderlich hält.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mit einer Frist von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Die Tagesordnung für eine Gesellschafterversammlung sowie die Beratungsunterlagen, Entscheidungsvorlagen und Beschlussvorschläge sind so rechtzeitig zu übersenden, dass sie den Gesellschaftern spätestens zu Beginn der in Satz 1 genannten Frist vorliegen. Die Gesellschafter können auf die Einhaltung der Formen und Fristen ganz oder teilweise verzichten.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der von ihr mit einfacher Mehrheit gewählte Vorsitzende, ansonsten eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Gesellschaftervertreter die Versammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen.
- (4) Neben den durch Gesetz zwingend vorgeschriebenen und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Aufgaben obliegt der Gesellschafterversammlung insbesondere die Beschlussfassung über
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Verwendung des Jahresüberschusses nach Verrechnung eventueller Gewinn- oder Verlustvorträge aus Vorjahren,
 - c) die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung,,
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - e) den Wirtschaftsplan,
 - f) die Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner,
 - g) die Entlastung des Aufsichtsrates,
 - h) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - i) die Zustimmung zu Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne des Aktienrechts, insbesondere von Ergebnisabführungsverträgen,
 - j) die Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen,
 - k) sämtliche Geschäfte, Rechtshandlungen und Angelegenheiten, die sich die Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorbehält.

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen auch Stimmabgaben, Zustimmungen, Weisungen und Beschlussfassungen, an denen die

Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin bei Beteiligungsgesellschaften mitzuwirken hat.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat die Geschäftsführung innerhalb von vierzehn Tagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (2) Sofern durch diesen Gesellschaftsvertrag oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Je €50,-- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Beschlüsse können auch auf schriftlichem, fernschriftlichem oder telegrafischem Wege oder durch Telekopie oder mit üblichen elektronischen Kommunikationsmitteln gefasst werden, sofern alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (4) Über die Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung sind entsprechende Niederschriften aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung bzw. bei schriftlicher Beschlussfassung von den Gesellschaftern zu unterzeichnen sind.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Gesellschafterversammlung nicht eine kürzere Amtsdauer bestimmt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgezählt. Ergänzungswahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit eines ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt jederzeit nach vorangegangener, an die Gesellschaft zu richtende Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats niederlegen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse einsetzen.
- (5) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung und dieses Gesellschaftsvertrages. Darüber hinaus werden seine Rechte und Pflichten durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern. Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind im Namen des Aufsichtsrates von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter abzugeben.

§ 10

Vorsitz des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen.

§ 11

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Aufsichtsratssitzungen sollen mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr stattfinden. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung es für erforderlich hält.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden zu den Aufsichtsratssitzungen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung bekannt zu machen. Der Aufsichtsrat kann auf die Einhaltung der Formen und Fristen sowie auf die genannte Vorlage oder Teile davon verzichten.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder anwesend ist. Dabei gilt ein nicht erschienenes Aufsichtsratsmitglied, das eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt, insoweit als anwesend. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so hat der Aufsichtsratsvorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist; hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei hat jedes Aufsichtsratsmitglied eine Stimme.
- (3) Beschlüsse auf schriftlichem, fernschriftlichem, fernmündlichem oder telegrafischem Wege, durch Telefax oder mit üblichen elektronischen Kommunikationsmitteln durch jede Art einer Kombination der genannten Stimmabgabearten können nur erfolgen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13

Vergütung des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung, deren Höhe die Gesellschafterversammlung festsetzt. Die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates erstattet.

- (2) Der Vorsitzende erhält das Doppelte, die stellvertretenden Vorsitzenden erhalten das Eineinhalbfache der in Absatz 1 genannten jährlichen Vergütung.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Die Amtszeit der Geschäftsführer beträgt grundsätzlich drei Jahre. Die Gesellschafterversammlung kann eine andere Amtszeit bestimmen. Die Bestimmung des § 38 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes wird dadurch nicht berührt.
- (3) Darüber hinaus soll die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen
- (4) Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden
- (5) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinsam gesetzlich vertreten.
- (6) Für Beschlussfassungen der Geschäftsführung genügt, sofern durch eine Geschäftsordnung oder die Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt wird, eine einfache Stimmenmehrheit.
- (7) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres, einen Gesamtjahresplan, bestehend aus einem Ergebnis-, Bilanz- sowie Finanz- und Investitionsplan, vorzulegen.

§ 15 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Alle Geschäfte von wesentlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Hierzu gehören insbesondere folgende Geschäfte:
- a) Grundsätzliche Änderungen der Unternehmens- oder Konzernorganisation;
 - b) Erschließung neuer Geschäftsfelder oder Aufgabe von Geschäftsfeldern, soweit diese Maßnahmen von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind;
 - c) Investitionen, soweit sie im Einzelfall Euro 5.000.000,00 übersteigen und nicht in der Wirtschaftsplanung als Einzelprojekt enthalten sind;
 - d) Erwerb und Veräußerung jeder Art von Anteilsrechten an anderen Unternehmen, Gründung und Auflösung von anderen Unternehmungen sowie Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen von mehr als Euro 5.000.000,00 im Einzel- bzw. Geschäftswert und die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;

- e) Erwerb Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, sofern der Betrag im Einzelfall Euro 5.000.000,00 übersteigt

Kredite, Bürgschaften, Garantien

- f) Aufnahme von Krediten, deren Betrag im Einzelfall Euro 15.000.000,00 übersteigt oder deren Laufzeit über zwei Jahre hinausgeht, wenn der Betrag Euro 5.000.000,00 übersteigt, ferner die Aufnahme von Anleihen;
- g) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs;
- h) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs;

Verträge

- i) Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtzins von mehr als Euro 10.000.000,00 jährlich oder einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren und einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von mehr als Euro 3.000.000,00;
- j) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
- k) sonstige Verträge und Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 5.000.000,00;

Personalentscheidungen

- l) Erteilung von Generalvollmachten und Prokuren;

Beteiligungsgesellschaften

- m) Beschlussfassungen, die die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin bei Beteiligungsgesellschaften zu fassen hat und die Beschlussgegenstände gemäß den vorstehenden Buchstaben a - k betreffen.
- (2) Die gemäß Absatz 1 erforderliche Zustimmung kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen bestimmten Kreis der bezeichneten Geschäfte im Voraus schriftlich erteilt werden. Die Betrags- und Zeitgrenzen können durch Beschluss des Aufsichtsrates verändert werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann auch weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 16

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung bis spätestens 15.11. eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan sowie Investitions-, Finanzierungs- und Stellenplan (Jahresplanung) vorzulegen.

- (2) Die Geschäftsführung hat jährlich für die bevorstehenden fünf Jahre eine Strategiekonzeption sowie eine Wirtschaftsplanung, die den Rahmen sowie die Eckdaten für die Jahresplanung vorgeben, zu erstellen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Jährlich ist der Gesellschafterversammlung über Änderungen und Abweichungen vom ursprünglich erarbeiteten mittelfristigen Plankonzept zu berichten.

§ 17 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen. Für die Aufstellung gelten die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften, unabhängig von der tatsächlichen Größenklasse gem. § 267 HGB.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die Prüfung ist entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) durchzuführen. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Beirates im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.
- (3) Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften vorzulegen.
- (5) Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW.

§ 18 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 19 Ausschließung eines Gesellschafters/Abtretung

- (1) Tritt ein in der Person des Gesellschafters seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund ein, insbesondere:
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse;
 - Pfändung von einem oder mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters auf Grund eines vollstreckbaren Titels oder Betreuung der Pfandverwertung;

so kann der Gesellschafter durch die Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Gründe im Zeitpunkt der Ausschließung nicht mehr vorliegen.

- (2) Der Ausschließungsbeschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der einfachen Mehrheit; der von der Ausschließung betroffene Gesellschafter hat bei diesem Beschluss kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht. Die Ausschließung erfolgt, wenn die Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsführung nichts anderes bestimmt, mit Wirkung des Tages, an dem eines der in Absatz 1 benannten Ereignisse in der Person des Gesellschafters eintritt. Die Ausschließung wird mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig davon, ob eine Einigung über die Höhe gerichtlich festgestellt worden ist.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt zugleich mit dem Ausschließungsbeschluss, in welchem Verhältnis die Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters auf die verbleibenden Gesellschafter oder Dritte übertragen werden. Werden die Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters auf die verbleibenden Gesellschafter übertragen, so treten diese mit der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses in die Gesellschafterstellung des betroffenen Gesellschafters ein, es sei denn, ein Gesellschafter widerspricht bei der Beschlussfassung über die Ausschließung zu Protokoll der Gesellschafterversammlung der Übernahme des Geschäftsanteils. In diesem Fall tritt/treten der verbleibende Gesellschafter/die verbleibenden Gesellschafter auch in die dem nicht zur Übernahme bereiten verbleibenden Gesellschafter ansonsten zugewiesene Gesellschafterstellung ein.
- (4) Werden die Geschäftsanteile auf Dritte übertragen, so treten diese mit Abgabe der Übernahmeerklärung in die Gesellschafterstellung ein; wird die Übernahmeerklärung nicht innerhalb einer Woche abgegeben, so treten die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile in die Gesellschafterstellung des betroffenen Gesellschafters ein.
- (5) Sofern nicht Dritte in die Stellung des betroffenen ausgeschlossenen Gesellschafters eintreten, bedarf es keiner gesonderten Übernahmeerklärung.
- (6) Der durch Ausschließungsbeschluss ausscheidende Gesellschafter hat gegen den/die neuen Gesellschafter, der/die seinen Anteil übernimmt/übernehmen, einen Abfindungsanspruch in Höhe seines Anteils am fiktiven Liquidationswert der Gesellschaft. Der Anspruch richtet sich gegen den oder die übernehmenden Gesellschafter jeweils im Verhältnis der von ihnen übernommenen Anteile. Sofern keine Einigung zwischen dem/den ausscheidenden Gesellschaftern innerhalb einer angemessenen Frist von sechs Monaten über den Liquidationswert erreicht werden kann, stellt der Abschlussprüfer der Gesellschaft diesen abschließend fest. Die Kosten dieser Feststellung trägt der ausscheidende Gesellschafter.
- (7) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Ausschließungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt oder vorlag. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei Pfändung eines Geschäftsanteils jederzeit den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen, er muss sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend.

§ 20 Einziehung

- (1) Unbeschadet der Ausschließung gem. § 19 ist die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig; der Zustimmung

des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht in den Fällen des § 19 Abs. 1 dieses Vertrages.

- (2) Die Regelungen des § 19 Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend.

§ 21

Recht auf Einsichtnahme/Auskunftspflicht

- (1) Die mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften sind befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen. Die Rechnungsprüfungsämter haben alle Prüfungsrechte nach § 103 GO NRW und § 54 HGrG sowie den Rechnungsprüfungsordnungen der Kommunen.
- (2) Die Gesellschaft ist gegenüber den in Abs. 1 genannten Kommunen verpflichtet, alle Angaben vorzunehmen und Nachweise zu erbringen, die zur Erstellung des Gesamtabschlusses der Kommune erforderlich sind.

§ 22

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gesellschaftsvertrages geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

§ 23

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 24

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

§ 25

Gründungskosten

Die Kosten der Beurkundung der Gründungsversammlung und des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim Handelsregister und die Gerichtskosten für die Eintragung in das Handelsregister sowie für die Bekanntmachung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von € 30.000; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt die Gesellschafterin.

Gesellschaftsvertrag
der
MINERALplus Gesellschaft für Mineralstoffaufbereitung und Verwertung mbH

§ 1
Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma MINERALplus Gesellschaft für Mineralstoffaufbereitung und Verwertung mbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Gladbeck.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens sind Tätigkeiten aller Art zur Erfassung, Umwandlung, Verwertung und Beseitigung von Schadstoffen und schadstoffhaltigen Produkten, Rückständen und Abfällen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft kann diese Tätigkeiten selbst ausführen oder durch Unternehmen ausführen lassen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in Unternehmen ausgliedern, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Sie ist berechtigt, Unternehmensverträge abzuschließen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt EURO 1.275.000,00 (in Worten: Euro einmillionzweihundertfünundsiebzigttausend).

§ 3a
Nachschusspflicht

- (1) Die Gesellschafter können die Einforderung von Nachschüssen im Verhältnis der Geschäftsanteile beschließen. Voraussetzung dafür ist, dass alle Stammeinlagen voll eingezahlt sind.
- (2) Die Nachschusspflicht ist auf einen Betrag von 50 % der Gewinnausschüttung des Vorjahres beschränkt. Die einzelne Nachschusseinforderung darf höchstens 50 % der Nennbeträge der Geschäftsanteile betragen. Droht der Gesellschaft die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, können die genannten Grenzen durch Beschluss auch überschritten werden.

- (3) Die Nachschüsse werden, soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen, einen Monat nach Beschlussfassung fällig.
- (4) Im Falle einer unbeschränkten Nachschusspflicht gemäß Absatz 2 Satz 3 verpflichten sich die Gesellschafter, die der Gesellschaft ihren Geschäftsanteil gemäß § 27 Abs. 1 GmbHG zur Verfügung stellen oder für den Fall, dass die Gesellschaft erklärt, dass sie den Geschäftsanteil als zur Verfügung gestellt betrachte (§ 27 Abs. 1 Satz 2 GmbHG), diesen Geschäftsanteil an die anderen Gesellschafter abzutreten, soweit diese bereit sind, die Abtretung anzunehmen.
- (5) Im Falle eines Abandons eines Geschäftsanteils und seiner Abtretung an die anderen Gesellschafter gemäß Absatz 4, bestimmt sich der Übernahmepreis, den die übernehmenden Gesellschafter für die abandonnierten Geschäftsanteile zu zahlen haben, nach § 4 Abs. 3.

§ 4

Übertragung, Teilung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere die Übertragung, Teilung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie die Bestellung eines Nießbrauchs, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Bei Übertragung von Geschäftsanteilen und bei Änderungen im Gesellschafterkreis eines Gesellschafters ist der zur Übertragung stehende bzw. dem Gesellschafter gehörende Geschäftsanteil zuerst den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zur Übernahme anzubieten. Nimmt ein Gesellschafter das Angebot nicht an, ist es an die restlichen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile gerichtet. Der angebotene Geschäftsanteil kann nur insgesamt übernommen werden. Lehnt ein Gesellschafter die Übernahme ab, darf er die Zustimmung nach Absatz 1 nicht ohne wichtigen Grund verweigern.
- (3) Für die Festsetzung des Übernahmepreises nach Absatz 2 erfolgt die Bewertung nach betriebswirtschaftlich allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen für Beteiligungen an Handelsgesellschaften unter Berücksichtigung ernsthafter Kaufangebote Dritter. Sofern über die Höhe des Übernahmepreises keine Einigung erzielt wird, erfolgt die Bewertung durch einen gemeinsam zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer. Wird eine Einigung über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht erzielt, werden die Gesellschafter den vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer in Essen vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer und dessen Bewertung anerkennen. Diese Kosten trägt die Gesellschaft.
- (4) Die vorstehenden Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Übertragung auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG. Absatz 2 Satz 1 gilt insbesondere nicht für den Fall, dass bei Veränderungen im Gesellschafterkreis an die Stelle des ursprünglichen Gesellschafters mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG treten.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr. Für die Zeit vom 01.07.2000 bis 31.12.2000 ist ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt worden.

§ 6
Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind
 - a) die Gesellschafterversammlung,
 - b) die Geschäftsführung.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Beirat gebildet werden.

§ 7
Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, spätestens vier Monate nach Schluss des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung, sowie stets dann, wenn ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies für erforderlich hält.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mit einer Frist von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Die Tagesordnung für eine Gesellschafterversammlung sowie die Beratungsunterlagen, Entscheidungsvorlagen und Beschlussvorschläge sind so rechtzeitig zu übersenden, dass sie den Gesellschaftern spätestens zu Beginn der in Satz 1 genannten Frist vorliegen. Die Gesellschafter können auf die Einhaltung der Formen und Fristen ganz oder teilweise verzichten.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der von ihr mit einfacher Mehrheit gewählte Vorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ansonsten eröffnet der an Lebensjahren älteste anwesende Gesellschaftervertreter die Versammlung und lässt von dieser einen Versammlungsleiter wählen.
- (4) Neben den durch Gesetz zwingend vorgeschriebenen und an anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Aufgaben obliegt der Gesellschafterversammlung insbesondere die Beschlussfassung über
 - a) die Feststellung des von der Geschäftsführung jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplans,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung,
 - c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie deren Anstellungsbedingungen,
 - d) die Entlastung der Geschäftsführung und – bei Bestehen eines Beirates – des Beirates,
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers.

Darüber hinaus kann sich die Gesellschafterversammlung Entscheidungen über weitere Geschäfte und Rechtshandlungen vorbehalten.

§ 8
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat die Geschäftsführung innerhalb von vierzehn Tagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (2) Sofern durch diesen Gesellschaftsvertrag oder gesetzliche Vorschriften nichts an bestimmt ist, fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Je € 100 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (3) Beschlüsse können auch auf schriftlichem, fernschriftlichem oder telegrafischem Wege oder durch Telekopie gefasst werden, sofern alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (4) Über die Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung sind entsprechende Niederschriften aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden der Versammlung bzw. bei schriftlicher Beschlussfassung von den Gesellschaftern zu unterzeichnen sind.

§ 9 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern; darüber hinaus bestimmt die Gesellschafterversammlung die Anzahl der Beiratsmitglieder.
- (2) Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Gesellschafterversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Amtsdauer bestimmt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird hierbei nicht mitgezählt. Ergänzungs- oder Zuwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder.
- (3) Nach seiner Wahl durch die Gesellschafterversammlung wählt der Beirat für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden.
- (4) Beiratssitzungen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Sie sind außerdem einzuberufen, wenn ein Mitglied des Beirates oder der Geschäftsführung es für erforderlich hält. Die Beiratsmitglieder werden zu den Beiratssitzungen durch die Geschäftsführung im Auftrag des Vorsitzenden des Beirates mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen, wobei mit der Einladung die Geschäftsführung den Beirat schriftlich in Form einer Vorlage über den Gang der Geschäfte sowie die sonst zur Beratung und/oder zur Beschlussfassung vorgesehenen Gegenstände zu unterrichten hat. Der Beirat kann auf die Einhaltung der Formen und Fristen sowie auf die genannte Vorlage ganz oder teilweise verzichten.
- (5) Der Beirat berät die Geschäftsführung. Die in § 52 Abs. 1 des GmbHG genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Beirat keine Anwendung.
- (6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Beiratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Anzahl der Beiratsmitglieder anwesend sind. Dabei gilt ein nicht erschienenenes Beiratsmitglied, das eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt, insoweit als anwesend. Ist der Beirat nicht beschlussfähig, so hat die Geschäftsführung innerhalb von 14 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Ta-

gesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

- (7) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei hat jedes Beiratsmitglied eine Stimme.
- (8) Beschlüsse können auch auf schriftlichem, fernschriftlichem, telegrafischem Wege oder durch Telekopie gefasst werden, sofern alle Beiratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (9) Über die Sitzungen des Beirats sowie über schriftliche Beschlussfassungen des Beirates sind Niederschriften aufzunehmen, die jeweils in der nächstfolgenden Beiratssitzung zu genehmigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (10) Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Vergütung und ein Sitzungsgeld, deren/dessen Höhe die Gesellschafterversammlung festlegt. Über die Änderung der Vergütung und des Sitzungsgeldes beschließt die Gesellschafterversammlung.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
- (3) Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden
- (4) Hat die Gesellschaft einen Geschäftsführer, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

§ 11

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Alle Geschäfte von wesentlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu gehören insbesondere folgende Geschäfte:

Geschäftserweiterungen und Investitionen

- a) Aufnahme neuer sowie Aufgabe vorhandener Geschäftszweige, Tätigkeitsbereiche und Betriebe;
- b) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
- c) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen – mit Ausnahme an branchenüblichen Arbeitsgemeinschaften – und Mitgliedschaften – mit Ausnahme in Berufsverbänden –;
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken sowie Abschluss von grundstücksbezogenen Leasing-Verträgen;

- e) Errichtung von Neubauten, Anbauten und anderen Baulichkeiten sowie bauliche Großreparaturen von mehr als Euro 25.000 Einzelwert;
- f) Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens von mehr als Euro 25.000 Einzelwert; dies gilt auch für Gegenstände, die über Leasing finanziert werden;
- g) Erwerb und Vergabe von Schutzrechten und Lizenzen;

Kredite, Bürgschaften, Garantien

- h) Aufnahme von Krediten – mit Ausnahme von Lieferantenkrediten im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs – von mehr als Euro 25.000 im Einzelwert;
- i) Aufnahme von Lieferantenkrediten und Gewährung von Kundenkrediten im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs, jedoch außerhalb des branchenüblichen Zahlungsziels;
- j) Gewährung von Darlehen und sonstigen Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs;
- k) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs;
- l) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungen innerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs von mehr als Euro 25.000 im Einzelfall oder für den Fall, dass das bestehende Haftungsrisiko aus derartigen Verpflichtungen das bilanzmäßige Eigenkapital der Gesellschaft bereits überstiegen hat oder durch die Haftungsübernahme übersteigen wird;

Verträge

- m) Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen, bei denen der Einzelwert der von der Gesellschaft jeweils zu übernehmenden Lieferungs- und Leistungsverpflichtungen den Wert des bilanziellen Eigenkapitals der Gesellschaft übersteigt;
- n) Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen mit einem Miet- oder Pachtzins von mehr als Euro 25.000 jährlich oder einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren und einem jährlichen Miet- oder Pachtzins von mehr als Euro 12.500;
- o) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes;
- p) sonstige Verträge und Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes;
- q) Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen mit
 - aa) Gesellschaftern, - bei Bestehen eines Beirats - den Mitgliedern des Beirates und/oder den Geschäftsführern sowie den Angehörigen im Sinne von § 15 AO der genannten Personen;
 - bb) Unternehmen, an denen eine der zu aa) genannten Personen unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 5 % beteiligt ist;

- r) Termingeschäfte mit Devisen und an Börsen gehandelten Waren und Rechten;

Personalentscheidungen

- s) Erteilung von Generalvollmachten, Prokuren und Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- t) Anstellung von Mitarbeitern mit Personalverantwortung und Angestellten in vergleichbarer und höherer Stellung sowie wesentliche Vertragsänderungen für diesen Personenkreis;
- u) Übernahme von Ruhegehaltsverpflichtungen oder Abschluss von Betriebsvereinbarungen über die Zahlung von Betriebsrenten;

Beteiligungsgesellschaften

- v) Beschlussfassungen, die die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin bei Beteiligungsgesellschaften zu fassen hat und die Beschlussgegenstände gemäß den vorstehenden Buchstaben a - u betreffen.
- (2) Die gemäß Absatz 1 erforderliche Zustimmung kann in Form einer allgemeinen Ermächtigung für einen bestimmten Kreis der bezeichneten Geschäfte im Voraus schriftlich erteilt werden. Die Betrags- und Zeitgrenzen können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung verändert werden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann auch weitere Geschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 11a

Verdeckte Gewinnausschüttung/Wettbewerbsverbot

- (1) Gesellschafter sind berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein und sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.
- (2) Neu eintretende Gesellschafter dürfen weder im Handelszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen noch sich an einem Konkurrenzunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligen oder für ein solches tätig sein. Die Darlehensgewährung steht der Beteiligung gleich. Aktien und GmbH-Anteile gelten als Beteiligung im Sinne dieser Bestimmung, wenn ihr Nennbetrag $\frac{1}{4}$ des Grund- bzw. Stammkapitals erreicht.
- (3) Die Gesellschafter können durch satzungsausfüllenden Beschluss einen neu eintretenden Gesellschafter von einem Wettbewerbsverbot befreien. Für den neu eintretenden beherrschenden Gesellschafter und/oder einen der Geschäftsführer gilt dies mit der Maßgabe, dass der Gesellschafterbeschluss eine klare und eindeutige Aufgabenabgrenzung zwischen der Gesellschaft auf der einen Seite und dem Gesellschafter oder Geschäftsführer auf der anderen Seite enthalten muss, die eine spätere willkürliche Zuordnung der Geschäfte unmöglich macht. Mit dem Geschäftsführer kann das Wettbewerbsverbot im Bestellungsbeschluss oder im Dienstvertrag wirksam abbedungen werden. Es muss eine angemessene Gegenleistung vereinbart werden, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer die Befreiung vom Wettbewerbsverbot im Interesse der Gesellschaft nicht unentgeltlich erteilen würde. Ein

angemessenes Entgelt muss insbesondere vereinbart werden, wenn die konkurrierende Tätigkeit eines beherrschenden Gesellschafters oder des Geschäftsführers auf einem Teilbereich des Unternehmensgegenstandes erlaubt wird, auf dem die Gesellschaft bereits ihre Tätigkeit entfaltet hat, die sich der beherrschende Gesellschafter oder Geschäftsführer zunutze machen kann. Der Gesellschafterbeschluss kann die Befreiung auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten beschränken oder von der Erfüllung von Auflagen oder Gegenleistungen abhängig machen. Bei der Beschlussfassung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Der Gesellschafterbeschluss ist nur aus wichtigem Grund widerrufbar.

§ 12

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der den Investitions-, den Erfolgsplan und einen Stellenplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung umfasst. Diese sind der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorzulegen und der Gemeinde zur Kenntnis zu geben.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung erfolgt entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Beirats im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.

- (3) Den mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften stehen die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz zu.
- (4) Den mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften wird gemäß § 118 GO NRW das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 116 GO NRW) erfordert.

§ 13

Landesgleichstellungsgesetz

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) sollen für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.

§ 14

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 15

Kündigungsrecht des Gesellschafters

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr, erstmals zum 31.12.1998, durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung und die anderen Gesellschafter zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (2) Im Fall der Kündigung durch einen Gesellschafter hat jeder der übrigen Gesellschafter das Recht, mit einer Frist von einem Monat – beginnend mit dem Zugang der Kündigung – zum gleichen Stichtag die Gesellschaft ebenfalls gem. § 15. Abs. 1 zu kündigen. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt, sofern sie den bzw. die Geschäftsanteile des bzw. der kündigenden Gesellschafter übernehmen. Die verbleibenden Gesellschafter übernehmen den Anteil des kündigenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung untereinander – § 4 Abs. 2 gilt entsprechend –, es sei denn, die Gesellschafter verständigen sich auf eine andere Regelung.
- (3) Sofern über die Höhe des Übernahmepreises keine Einigung erzielt wird, wird dieser durch einen gemeinsam zu benennenden Wirtschaftsprüfer verbindlich festgestellt. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Kosten trägt der ausscheidende Gesellschafter.

§ 16

Ausschließung eines Gesellschafters/Abtretung

- (1) Tritt ein in der Person des Gesellschafters seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund ein, insbesondere:
 - Verstoß gegen ein im Gesellschaftsvertrag geregeltes Wettbewerbsverbot;
 - Eröffnung des Konkurs-, Liquidations- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters oder Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse;
 - Pfändung von einem oder mehreren Geschäftsanteilen eines Gesellschafters aufgrund eines vollstreckbaren Titels oder Betreibung der Pfandverwertung;

so kann der Gesellschafter durch die Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Gründe im Zeitpunkt der Ausschließung nicht mehr vorliegen.

- (2) Der Ausschließungsbeschluss der Gesellschafterversammlung bedarf der einfachen Mehrheit; der von der Ausschließung betroffene Gesellschafter hat bei diesem Beschluss kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht. Die Ausschließung erfolgt, wenn die Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsführung nichts anderes bestimmt, mit Wirkung des Tages, an dem eines der in Absatz 1 benannten Ereignisse in der Person des Gesellschafters eintritt. Die Ausschließung wird mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig davon, ob eine Einigung über die Höhe gerichtlich festgestellt worden ist.
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt zugleich mit dem Ausschließungsbeschluss, in welchem Verhältnis die Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters auf die verbleibenden Gesellschafter oder Dritte übertragen werden. Werden die Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters auf die verbleibenden Gesellschafter übertragen, so treten diese mit der Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses in

die Gesellschafterstellung des betroffenen Gesellschafters ein, es sei denn, ein Gesellschafter widerspricht bei der Beschlussfassung über die Ausschließung zu Protokoll der Gesellschafterversammlung der Übernahme des Geschäftsanteils.

In diesem Fall tritt/treten der verbleibende Gesellschafter/die verbleibenden Gesellschafter auch in die dem nicht zur Übernahme bereiten verbleibenden Gesellschafter ansonsten zugewiesene Gesellschafterstellung ein.

- (4) Werden die Geschäftsanteile auf Dritte übertragen, so treten diese mit Abgabe der Übernahmeerklärung in die Gesellschafterstellung ein; wird die Übernahmeerklärung nicht innerhalb einer Woche abgegeben, so treten die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile in die Gesellschafterstellung des betroffenen Gesellschafters ein.
- (5) Sofern nicht Dritte in die Stellung des betroffenen ausgeschlossenen Gesellschafters eintreten, bedarf es keiner gesonderten Übernahmeerklärung.
- (6) Der durch Ausschließungsbeschluss ausscheidende Gesellschafter hat gegen den/die neuen Gesellschafter, der/die seinen Anteil übernimmt/übernehmen, einen Abfindungsanspruch in Höhe seines Anteils am fiktiven Liquidationswert der Gesellschaft. Der Anspruch richtet sich gegen den oder die übernehmenden Gesellschafter jeweils im Verhältnis der von ihnen übernommenen Anteile. Sofern keine Einigung zwischen dem/den ausscheidenden Gesellschaftern innerhalb einer angemessenen Frist von sechs Monaten über den Liquidationswert erreicht werden kann, stellt der Abschlussprüfer der Gesellschaft diesen abschließend fest. Die Kosten dieser Feststellung trägt der ausscheidende Gesellschafter.
- (7) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Ausschließungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt oder vorlag. Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei Pfändung eines Geschäftsanteils jederzeit den vollstreckenden Gläubiger befriedigen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen, er muss sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen. Im Übrigen gelten die vorstehenden Ziffern entsprechend.

§ 17 Einziehung

- (1) Unbeschadet der Ausschließung gem. § 16 ist die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig; der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht in den Fällen des § 16 Abs. 1 dieses Vertrages.
- (2) Die Regelungen des § 16 Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend.

§18 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW.

§ 19
Schiedsgericht

Über alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern und zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern, welche diesen Vertrag, das Gesellschaftsverhältnis oder die Gesellschaft betreffen, entscheidet, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, ein Schiedsgericht aufgrund eines in gesonderter Urkunde abgeschlossenen Schiedsvertrages.

§ 20
Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

§ 21
Gründungskosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim Handelsregister und der Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 10.000,00; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten trägt die Gesellschafterin.

Gesellschaftsvertrag
der
Fernwärme-Verbund Saar Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1
Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma „Fernwärme-Verbund Saar Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Völklingen.

§ 2
Gegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und der Betrieb einer Fernwärmeschiene zunächst zwischen Saarbrücken und Dillingen sowie deren Verlängerung, der Bau und der Betrieb von Ortsversorgungen, die aus der Schiene beliefert werden können, sowie die Wärmeerzeugung und der Wärmebezug zum Zweck der Verteilung über die Schiene.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

8.182.500,00 €

(in Worten: acht Millionen einhundertzweiundachtzigtausendfünfhundert Euro).

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 5
Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.
2. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1c GO NRW.

§ 6
Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- A) die Geschäftsführer
- B) der Aufsichtsrat
- C) die Gesellschafter.

§ 7
Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
2. Den Geschäftsführern gegenüber wird die Gesellschaft durch die Gesellschafter vertreten.

§ 8
Bestellung und Anstellung der Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat mindestens zwei Geschäftsführer. Sie werden nach vorheriger Anhörung des Aufsichtsrats von den Gesellschaftern bestellt und abberufen. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens 5 Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
2. Über die Anstellungsbedingungen und über spätere Änderungen dieser Bedingungen sowie über eine etwaige Jahresabschlussvergütung entscheiden die Gesellschafter.

§ 9
Geschäftsführung

1. Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführer ist jeder einzelne für seinen Geschäftsbereich zur Geschäftsführung befugt und verpflichtet. Fällt die Angelegenheit in die Zuständigkeit mehrerer Geschäftsführer, sind diese gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt und verpflichtet. Über Angelegenheiten von grundsätzlicher Art oder wesentlicher finanzieller Bedeutung entscheiden die Geschäftsführer gemeinschaftlich.
2. Die Geschäftsführer fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Die Gesellschafter erlassen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

Den Geschäftsverteilungsplan stellen die Geschäftsführer im Benehmen mit den Gesellschaftern auf.

§ 10
Berichte an den Aufsichtsrat

Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten.

§ 11 Prokura

Prokuristen werden von den Geschäftsführern bestellt und abberufen. Prokura darf nur in der Weise erteilt werden, dass der Prokurist die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen vertritt.

§ 12 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

1. Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen die Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
 1. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 2. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
 3. Investitionen, deren Kosten im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festzulegende Grenze übersteigen;
 4. Sofern im Einzelfall die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer für diese Geschäfte festzulegenden Beträge überschritten werden, zur
 - a) Aufnahme von Anleihen oder Krediten,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen,
 - c) Gewährung von Krediten.
 5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, sofern im Einzelfall der in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer festzulegende Wert überschritten wird;
 6. Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.
2. Die Geschäftsordnung oder der Aufsichtsrat können bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
3. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 13 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Wird über die Amtsdauer nichts anderes bestimmt, so endet die Amtszeit mit Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet.

2. Im Falle einer erforderlichen Ersatzwahl endet die Amtszeit des neugewählten Mitglieds spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des wegfallenden Mitglieds abgelaufen wäre
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Wahl gilt, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer der Mitgliedschaft des Gewählten im Aufsichtsrat.
4. Jedes Mitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber den Gesellschaftern niederlegen.

§ 14

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

1. Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr stattfinden. Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
3. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
4. Der Aufsichtsrat kann aus einer Mitte Ausschüsse bestellen. § 107 Abs. 3 S. 2 des Aktiengesetzes findet entsprechende Anwendung. Ausschüsse des Aufsichtsrats sind für Angelegenheiten, die ihnen zur Beschlussfassung anstelle des Aufsichtsrats überwiesen worden sind, nur beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen.
5. Zu Aufsichtsratssitzungen wird durch die Geschäftsführer oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats eingeladen. In der Einladung sind Ort und Zeit sowie die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von 10 Tagen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden dabei nicht mitgerechnet.
6. Über Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen. § 107 Abs. 2 des Aktiengesetzes über Aufsichtsratsniederschriften gilt für sie sinngemäß.
7. Schriftliche, fernschriftliche und telegrafische Beschlussfassungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Diese Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
8. Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Vergütung und für jede Sitzung, an der es teilnimmt, ein Sitzungsgeld. Über die Höhe der jährlichen Vergütung und des Sitzungsgeldes beschließen die Gesellschafter. Diese Beschlüsse gelten – soweit nichts anderes bestimmt wird – bis zu einer Neufestsetzung der Vergütung durch die Gesellschafter.
2. Im Übrigen haben die Mitglieder des Aufsichtsrats Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstiger barer Auslagen.
3. Die auf Vergütungen nach Abs. 1 zu entrichtende Umsatzsteuer trägt die Gesellschaft, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung nach § 12 des Umsatzsteuergesetzes versteuert.

§ 16

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

1. Die Gesellschafter sind für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind.
2. Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen insbesondere:
 1. Feststellung des von der Geschäftsführung jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplans.
 2. Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung.
3. Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen von der Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafter vorgenommen werden:
 1. Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 2. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen;
 3. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes.
4. Die Gesellschafter entscheiden abweichend von § 46 Nr. 7 GmbH-Gesetz nicht über die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten (vgl. § 12 Abs. 1 Ziff. 6).
5. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen.

Ferner sind die Gesellschafter nach Maßgabe des § 50 GmbH-Gesetz berechtigt, die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen.

In der Einladung sind Ort und Zeit sowie die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von 10 Tagen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden dabei nicht mitgerechnet.

6. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei 50,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt.
8. Mit Einverständnis aller Gesellschafter können Beschlüsse der Gesellschafter ohne Einberufung einer Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung gefasst werden. § 14 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
9. Soweit Beschlüsse der Gesellschafter nicht notariell beurkundet werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 17

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der den Investitions-, den Erfolgsplan und einen Stellenplan sowie eine fünfjährige Finanzplanung umfasst. Diese sind der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorzulegen und der Gemeinde zur Kenntnis zu geben.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und von dem durch Gesellschafterbeschluss bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung erfolgt entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der GO NRW individualisiert im Anhang auszuweisen.
3. Den mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften stehen die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
4. Den mittelbar beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften wird gemäß § 118 GO NRW das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschlusses (§ 116 GO NRW) erfordert.

§ 18

Landesgleichstellungsgesetz

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) sollen für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NRW berücksichtigt werden.